

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Konsultationsverfahren Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung

Die Arbeiterkammer begrüßt die Vorgangsweise der Telekom Control ein Konsultationsverfahren zum Thema „Entbündelung“ durchzuführen, das sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt.

Gerade in dieser Frage ist ein Ausgleich aller Interessen sehr wesentlich.

Die meisten Fragen, die in dem Konsultationspapier gestellt werden sind aber spezifisch technischer bzw. betriebswirtschaftlicher Art und richten sich hauptsächlich an die Betreiber. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer kann deshalb hierzu nur beschränkt Stellung bezogen werden. Allerdings möchten wir Ihnen einige grundsätzliche Überlegungen zum Thema Entbündelung übermitteln.

Die Entbündelung ist ein geeignetes Instrument, um innerhalb des liberalisierten Sektors mehr Wettbewerb herzustellen und auch für Privatkunden die Möglichkeit zu schaffen,

Dienste von alternativen Netzbetreibern in Anspruch zu nehmen. Damit bleibt der direkte Zugang zu alternativen Netzen nicht nur Großkunden vorbehalten.

Aus Konsumentensicht ist das grundsätzlich zu begrüßen, damit die versprochenen Vorteile der Telekomliberalisierung auch „kleinen“ Konsumenten zukommen können.

Die Art und Weise wie entbündelt wird bzw. wie die Preise der entbündelten Netzteile gestaltet werden, beeinflussen aber nicht nur die Beziehung der Kunden zu den Unternehmen und das Tarifgefüge der Netzbetreiber, sondern haben direkt auch Einfluß auf die Investitionstätigkeit im Zugangsbereich der Netze und den Ausbau der Infrastruktur.

Es ist daher notwendig die Bedingungen der Entbündelung, insbesondere die Preise der entbündelten Netzteile, so zu gestalten, daß ein Ausgleich zwischen der Beschleunigung des Wettbewerbs im privaten Kundensegment und dem legitimen Interesse am Ausbau der Infrastruktur stattfindet, um den Interessen der Konsumenten entgegenzukommen und auch um Arbeitsplätze in diesen Bereichen zu sichern bzw. zu schaffen.

Insbesondere sollten dadurch die Investitionen und die effiziente Netzplanung des Universaldienstbetreibers nicht beeinträchtigt werden, was u.U. zu Problemen bei der flächendeckenden Versorgung im lokalen Raum führen könnte. Die Erbringung des Universaldienstes darf auf keinen Fall gefährdet oder erschwert werden.

Angesichts der Streitigkeiten und (höchst)gerichtlich anhängigen Verfahren, die bisher schon von den Betreibern nach verschiedenen Regulierungsentscheidungen angestrebt worden sind, wäre eine einvernehmliche Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Entbündelung wünschenswert.

Um zukünftige Streitfälle hintanzuhalten, sind die näheren Umstände der Entbündelung (Kosten, Umfang, wirtschaftliche und technische Vertretbarkeit) möglichst detailliert und konsensual im Vorhinein zwischen allen Betreibern festzulegen. Auch müssen klare Zuständigkeiten im Falle von Leitungsstörungen und die Sicherheit der Übertragungsqualität gewährleistet sein. Streitigkeiten dürfen nicht auf dem Rücken der Konsumenten ausgetragen werden.

Der Konsultationsprozeß ist hierbei ein geeignetes Instrument und auch die vorgeschlagene Arbeitsgruppe wäre zur gegenseitigen Interessenabstimmung sinnvoll, wobei neben den Interessen der Betreiber aber auch konsumentenrechtliche Fragestellungen einfließen sollten, vor allem wenn diese Arbeitsgruppe, wie im Dokument angeregt, *permanent* zur Klärung aktueller und neu auftretender Fragen im Bereich „entbündelter Teilnehmeranschlußleitung“ eingerichtet werden soll.